



Entscheidung Nr. 1283 (V)  
(Pr. 352/81)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der VHS Video Cassette  
"Deep Throat in Tokio"

Antragsteller: Jugendamt der Stadt Dortmund  
Ostwall 64/67  
4600 Dortmund 1  
Az.: 51/4

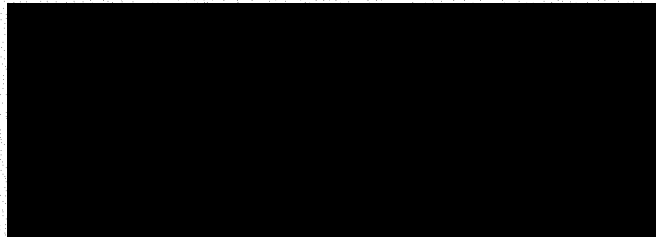
Antragsgegner: VMP Video Medien Pool  
Nymphenburger Str. 1  
8000 München 2

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 5. Februar 1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



am 11. Februar 1982 einstimmig beschlossen:

Die VHS Video Cassette  
Best. Nr. 844

"Deep Throat in Tokio"

VMP Video Medien Pool, München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

### Sachverhalt

Die verfahrensgegenständliche Videocassette wird bei der Firma VMP-Video-Medien-Pool hergestellt und auch durch sie vertrieben.

Die Kassette hat eine Laufzeit von ca. 70 Minuten.

Sie hat folgenden Inhalt:

Kumi, eine schöne junge Frau heiratet einen reichen Mann. Nach der Hochzeitsfeier üben die beiden Geschlechtsverkehr aus und werden dabei über eine im Schlafzimmer installierte Kamera vom Vater des Mannes beobachtet. Der Schwiegervater schickt den Sohn auf Geschäftsreise. Er betäubt Kumi mit Wein und zeigt ihr dann den Film, den er während der Hochzeitsnacht aufgenommen hat. Anschließend zwingt er sie durch Anwendung von Gewalt zu sexuellen Handlungen. Aus Notwehr beißt Kumi den Schwiegervater in den Penis.

Der Schwiegervater beschließt, sich an der Schwiegertochter zu rächen. Er läßt die Klitoris des Mädchens per Transplantation in ihren Hals verpflanzen, damit sie nur noch Geschlechtsverkehr durch den Mund ausüben kann.

Nach erfolgreich verlaufener Operation versucht Kumi aus Verärgerung über die gegen ihren Willen vorgenommene Transplantation ihren Schwiegervater umzubringen. Er läßt sie fesseln, ihr das Kinn ausrenken und zwingt sie auf diese Weise zur Fellatio.

Im Verlauf der weiteren Handlung verkehrt Kumi in dieser Form öfter mit ihrem Schwiegervater.

Ehe noch ihr Mann zurückkommt, flieht Kumi aus dem Haus und geht in ein Bordell, wo sie aufgrund ihrer nunmehrigen Veranlagung sehr begehrt ist.

Nach einiger Zeit findet ein früherer Freund sie. Er liebt Kumi noch immer. Kumi erwidert diese Gefühle.

Kumis Ehemann will nunmehr in Erfahrung bringen, was mit seiner Frau passiert ist. Er zwingt das Dienstmädchen zum Geschlechtsverkehr, um sie so zum Reden zu bringen. Das Mädchen klärt ihn in sexueller Erregung über die Geschehnisse auf.

Kumis Schwiegervater erfährt, wo sie sich aufhält. Er läßt sie durch Schläger, die ihren Freund töten, zurückholen.

Der Schwiegervater will auch sie töten; es gelingt ihr an ein Gewehr zu kommen und sowohl den Vater als auch ihren Ehemann zu erschießen.

Kumi erbt nun das gesamte Vermögen und übernimmt den Vorsitz des Aufsichtsrates.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages u.a. aus:

"Als Inhaltsangabe fügen wir eine Kopie der Inhaltsangabe der Kassettenverpackung bei.

Unserer Meinung nach ist der Inhalt des Videofilms im hohen Maße geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden bzw. sozialetisch zu desorientieren und zu verwirren. Nach unserer Auffassung ist die Darstellung der Verpflanzung der Klitoris in den Rachen der Darstellerin, um anschließend nur noch durch Fellatioverkehr Befriedigung zu erlangen, schwer jugendgefährdend.

Als besonderes Beispiel sei hier die Szene im ersten Drittel des Films erwähnt, wo beim ersten Fellatioverkehr nach der Operation, dieser gewaltsam durch brutales Ausrenken des Kiefers erreicht und durchgeführt wird. Unserer Meinung nach sollten derartige Perversionen durch die Möglichkeit der Indizierung minderjährigen Betrachtern entzogen werden."

Auf der Kassette befindliche Inhaltsangabe:

"Ein neuer Höhepunkt des japanischen erotischen Films, ein Geheimtip für erotische Genießer, so wurde dieser Film allgemein in der Presse dargestellt.

In der Tat: Die Geschichte des Top-Modells Kumi Taguchi ist reich an der so typisch japanischen Vermischung von Sex und Gewalt. Kumi, die zunächst andere leiden läßt, wird das Opfer einer furchtbaren Operation, die ein teuflischer Mann an ihr ausführen läßt. Danach kann sie nur noch durch ihre Kehle zur höchsten Befriedigung kommen.

Aber Kumi ist eine Frau. Und eine neue Liebe gibt ihr die Kraft, so furchtbare Rache zu üben, wie das eben nur eine Frau kann...

Die Hauptrollen spielen Kumi Taguchi, Hideo Murota, Tatsuya Nanjo, Tetsuya Chiba und Akiko Mori. Regie: Hiroshi Mukai.  
Farbfilm - Laufzeit: 68 Minuten - FSK 18 Jahre"

Die Bundesprüfstelle hat versucht, den Antragsgegner davon zu benachrichtigen, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll. Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Hinweis, unbekannt verzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

### G r ü n d e

Die Videocassette "Deep Throat in Tokio" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Die Kassette ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Die Eignung zur Jugendgefährdung tritt klar erkennbar zutage, da der Inhalt der Kassette verrohend wirkt.

Der Film besteht zum großen Teil aus Szenen, in denen sexuelle Handlungen in Verbindung mit Gewalttätigkeiten dargestellt sind. In diesen Szenen wird dann der Eindruck erweckt, gerade die Anwendung der Gewalt steigere den Lustgewinn.

Der Schwiegervater des Mädchens Kumi hat beispielsweise keine Lust mehr, mit anderen Damen Geschlechtsverkehr auszuüben, sondern empfindet besonderes Vergnügen daran, seine Schwiegertochter zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Erschwerend kommt dann noch hinzu, daß in dem Film der Eindruck erweckt wird, auch die Frauen, die sich zunächst zwar wehren, wären doch letztlich mit der Vergewaltigung einverstanden. Beispielhaft kann auf die Szene verwiesen werden, in der Kumis Mann das Dienstmädchen zum Geschlechtsverkehr zwingt.

Diese Art der Darstellung - die Mischung von Sex und Crime - wird aber in der Wirkungsforschung eindeutig als äußerst gefährlich im Sinne des Lernens am Modell angesehen.

Professor Herbert Selg wies bereits 1972 darauf hin 1), daß in Massenmedien gezeigte Gewaltdarstellungen, gekoppelt mit Sexualität, zum Signal für lustvolles Erleben werden können.

Wörtlich führte er aus:

"Es scheint denkbar zu sein, daß man mit einigen der auf dem Markt befindlichen Filme die Zahl der Sadisten systematisch erhöhen kann. Es muß sich um Filme handeln, die über weite Strecken "schönen" Sex bringen, die also sexuell erregen, aber an einigen Höhepunkten die erregenden Bilder mit blutigen Aggressionen koppeln ... Möglicherweise entstehen so bei Betrachtern, deren sexuelles Erleben und Verhalten noch nicht ausgeprägt ist, Verbindungen zwischen Blut und Lust."

Daraus zog er die einzig richtige Konsequenz:

"Es scheint nur eine realisierbare Konsequenz zu bleiben: man unterlasse die Detailschilderungen von Gewalttaten aller Art in Massenmedien; sie sind zur Information im allgemeinen nicht nötig; vor allem schildere man nicht mehr die g e g l ü c k t e Aggression..." 2)

Dieselbe Erkenntnis ergibt sich aus einer Untersuchung der amerikanischen Psychologen Feshbach und Malamuth, in der es u.a. heißt:

"...Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, daß Schmerz und Erniedrigung 'Spaß' machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen."



1) Herbert Selg: Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien Heft 3 S. 11 ff. der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle

2) H. Selg a.a.O. S. 24 und S. 3